

MAGYAR CEMENT MÉSZ- ÉS CEMENTIPARI KFT.



2531 Tokod, Kossuth Lajos út 132. ■ Telefon: +36(30) 949-1502 ■ Fax: +36(1) 305-4029

Information über den gegenwärtigen Stand des zwischen den Holcim-Konzernunternehmen und der Magyar Cement Kft. laufenden Aktien-Prozesses

(Die Rechtsnachfolgerin der Magyar Cement Kft. ist infolge der Änderung der Firma die HCM 1890 Kft.)

1. Am 3. November 1989 kaufte der Holcim-Konzern über eines seiner Tochterunternehmen ein Drittel der Geschäftsanteile an der Hejőcsabai Cement- és Mészipari Rt. und ließ durch ein anderes eine weitere Aktie kaufen. Zugleich erhielt er ein Vorkaufsrecht für den späteren Kauf der sich noch im staatlichen Eigentum befindenden Aktien. Die eine Aktie besitzt wegen Punkt 2.2. der Gründungsurkunde der HCM Rt. besondere Bedeutung, der besagt, dass auf der Hauptversammlung „jede Aktie eine Stimme bedeutet, doch keiner der Aktionäre über mehr Stimmen als ein Drittel der emittierten Aktien verfügen darf.“ Das an das Mehrheitseigentum des Ungarischen Staates geknüpfte Stimmrecht war deshalb um eine Stimme geringer als das von Holcim und die tatsächliche Leitung der HCM Rt. gelangte in die Hand des Holcim-Konzerns, obwohl dies durch § 327 Abs. (1) des seit dem 1. Januar 1989 geltenden Gesetzes über die *Wirtschaftsgesellschaften* ausgesprochen verboten war.
2. Für Holcim eröffnete sich – als Aktionär der HCM Rt. – nach dem Inkrafttreten von § 76 Abs. 4 des Gesetzes Nr. LIV von 1992 die Möglichkeit, ohne Ausschreibung, unter Umgehung der Wettbewerbsvorschriften, durch direkt mit der zur Vertretung der Eigentümerrechte des Ungarischen Staates gebildeten Staatliche Treuhandagentur geführte Verhandlungen das restliche staatliche Eigentum zu kaufen (Mehrheitsaktien und gemietete Vermögensgegenstände). Das Angebot von Holcim empfand die Treuhand

jedoch als beleidigend niedrig und nahm es nicht an. Die Verhandlungen wurden damit abgeschlossen, dass die Treuhand mangels akzeptablen Angebotes das Vermögen der Zementfabrik über eine öffentliche Ausschreibung verkaufte und der Kaufpreis – der Nennwert der Aktien – schriftlich festgehalten wurde, über dem die Fa. Holcim nicht an der weiteren Privatisierung teilnimmt: *„bei einer darüber liegenden Kaufabsicht verzichtet sie auf ihr Vorkaufsrecht laut dem Vertrag vom 3. November 1989 und verkauft dem Käufer auch ihre Aktien an der HCM Rt.“*, war in der Ausschreibung des Privatisierungstenders von 1992 zu lesen.

3. Am 28. Februar 1994 reichten einerseits das Tochterunternehmen des Holcim-Konzerns in einem Konsortium mit anderen und andererseits die Magyar Cement Kft. mit ihren Rechtsvorgängern ebenfalls in einem Konsortium die Wettbewerbsangebote für den Kauf des Eigentums an den Mehrheitsaktien bzw. des Anlagenvermögens und der Anleihen der HCM Rt. bei der Treuhand ein.
4. Am 30. März 1994 nahm die Jury der Treuhand von den eingegangenen Bewerbungen auf Grund des um fast eine Milliarde Forint höheren Angebotspreis und eines besseren Geschäftsplans mit einem einstimmigen Beschluss das Angebot der Magyar Cement Kft. an und unterbreitete einen Vorschlag zum Vertragsabschluss.
5. Am 8. August 1994 unterzeichneten die Vertreter der Magyar Cement Kft. und der Staatlichen Treuhandagentur den Kaufvertrag. Die Magyar Cement Kft. kaufte **auf Grund von** Punkt 2.1. des Vertrags 69.820 Aktien, die 44,94 % entsprechen, und **auf Grund von** Punkt 3.1. des Vertrags weitere 18.712 Aktien, die 12,05 % entsprechen, also insgesamt 56,99 % entsprechende 88.532 Aktien von den 100 % der HCM Rt. ausmachenden 155.350 Aktien. Der Geschäftsanteil des Holcim-Konzerns als Minderheitseigentümer an der HCM Rt. änderte sich nicht (er blieb bei 33.4 %).
6. Am 18. August 1994 schlossen die Magyar Cement Kft. und fünf ihrer Rechtsvorgänger pro Gesellschaft jeweils gesondert (insgesamt sechs) E-Kreditverträge mit der Erste Bank ab. Die Anlagen Nr. 10 der Verträge waren

die Kautionsverträge. Diese besagten: „3. Die Bank ... verpflichtet sich ... zur sorgfältigen Aufbewahrung der Wertpapiere (Aktien) an einem sicheren Ort.“

7. Die Magyar Cement Kft. und ihre Rechtsvorgänger schlossen auch noch mit der Környezetvédelmi Kft. Darlehenverträge ab. Zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nahmen sie außer diesen niemals andere Mittel in Anspruch.
8. Die Magyar Cement Kft. zahlte den Kaufpreis aus. Die HCM Rt. trug am 19. Oktober 1994 bzw. am 1. Dezember 1994 die gekauften 88.532 Aktien auf den Namen der Magyar Cement Kft. als Mehrheitseigentümer ins Aktionärsbuch ein. Die Magyar Cement Kft. nahm an der Hauptversammlung der HCM Rt. am 19. Dezember 1994 als Mehrheitseigentümer mit 56,99 % teil und stimmte als solcher ab.
9. Holcim reichte am 17. Februar 1995 beim Hauptstädtischen Gericht eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der zwischen der Treuhand und der Magyar Cement Kft. zustande gekommenen Kaufvertrags ein. Das Gericht wies mit seinem Urteil Nr. 8.P.21.095/1995/50 am 20. September 1996 die Klage von Holcim rechtskräftig ab.
10. Der Vorstandsvorsitzende und Haupteigentümer des Holcim-Konzerns, Herr T. Schmidheiny (der mit dem rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von 16 Jahren verurteilten Herrn S. Schmidheiny nicht identisch ist, er ist dessen Bruder), sah am 14. August 1996 in Glarus (Schweiz) die Zeit zur Einleitung der großen Transaktion zum Aktienerwerb für gekommen an. In seiner Pressemitteilung schrieb er Folgendes:
 - „...Wir dürfen nicht erlauben, dass einzelne Personen versuchen, mit einer Vertragsverletzung die Kontrolle über unsere Investitionen zu bekommen.“

- *„Wir hoffen auf ein für uns positives Gerichtsurteil – doch ist zu befürchten, dass dieses Urteil schon zu spät gefällt wird und HCM bis dahin liquidiert wird. Deshalb ... unternehmen wir alles, um den Betrieb zu retten.“*

11. *Am 10. Oktober 1996 „... werden alle sich aus den Darlehenverträgen ergebenden und mit diesen zusammenhängenden Forderungen der Bank gegen die in Punkt 1.2. angegebenen Darlehensnehmer (Magyar Cement Kft.) sowie alle damit verbundenen Nebenkosten, Sicherheiten und anderen Rechte von der Bank (Erste Bank) an den Neugläubiger (Holcim) abgetreten und vom Neugläubiger übernommen““ „Die Bank übergibt dem Neugläubiger (Holcim) die sich in ihrem Besitz befindlichen und in der Anlage Nr. 3 aufgeführten HCM-Namensaktien. ... Der Neugläubiger verpflichtet sich, der ... Aufbewahrungspflicht ... nachzukommen.“*

12. *Über die Abtretung schrieb der Finanzminister in seiner Information (für die Regierung) Nr. 9714/1997 zu einer der für vertraulich erklärten Regierungssitzungen Folgendes:*

„Seitens der Mezöbank Rt. (Erste Bank) war die Übergabe der gegenüber dem unter der Leitung der Magyar Környezetvédelmi Kft. stehenden Konsortium (Magyar Cement Kft.) bestehenden Forderungen an die Holderbank Ungarn Management Kft. (Holcim) weder rechtmäßig, noch begründet, da unter anderen:

- *die E-Kreditschuldner (die Prozesskläger) (Magyar Cement Kft.) ihren E-Kredittilgungspflichten nachgekommen sind und auch gegenwärtig nachkommen,*
- *der Vertrag der Holderbank Ungarn Management Kft. (Holcim) kann als Scheinvertrag angesehen werden, da sein Endziel nicht die Übernahme der Kredite, sondern der Erwerb der Kautions hinter dem Kredit ist, was der Umstand zeigt, dass die den Kreditbestand kaufende Holderbank Kft. (Holcim) als Käufer einen Kurs von 120 % für den Kreditbestand gezahlt hat, was bei einem wirklich dubiosen Kredit vollkommen unbegründet ist,*

- *die Holderbank Ungarn Management Kft. (Holcim) hätte die als rechtliche Sicherheit des Darlehensgeschäfts dienende Kautionsleistung nur im Falle einer Vertragsverletzung in Anspruch nehmen können, was nicht eingetreten ist, so dass die Inanspruchnahme der Kautionsleistung als rechtswidrige Entwendung angesehen wird. An dieser Transaktion nahm als Sekundärhändler die GiroCredit Befektetési (Budapest) Rt. teil, deren Verfahren ebenfalls beanstandet werden kann.*”

13. Am 10. Oktober 1996, d.h. am selben Tag, an dem die Fa. Holcim die HCM-Aktien der Magyar Cement Kft. in Besitz nahm, kündigte sie die E-Kreditverträge mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen fristlos.

- Den Kautionsverträgen zufolge hätte nur eine Nichtzahlung der Darlehenschuld eine fristlose Kündigung begründen können. Die Erfüllung der Zahlungspflichten der Magyar Cement Kft. konnte auch Holcim nicht bestreiten, diese hat die Magyar Cement Kft. nachweislich immer genau erfüllt.
- Die Kündigungsfrist von 15 Tagen ist ebenso unbestritten vertragswidrig, da die laut den Darlehenverträgen ausgemachte kürzeste Kündigungsfrist sechs Monate betrug.

Diese Vertragsverletzungen und Rechtsverletzungen hat Holcim vorsätzlich auf sich genommen, da sie ohne diese nicht auf die das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden und als Kautionsleistung hinterlegten HCM-Aktien hätte zugreifen können.

József Prieszol, ungarischer Generaldirektor von Holcim sagte dazu beim Hauptstädtischen Gericht im Prozess Nr. 25.G.75.930/1999/73 bei seiner Zeugenaussage am 17. April 2002 Folgendes:

- *„wir wussten davon, dass ... der Darlehenvertrag eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vorschreibt. Die Eigentümer von CeBeKa hielten es für viel wichtiger, dass die Funktionsfähigkeit der Hejőcsabai Rt. bestehen bleibt und deshalb entschieden sie über die Frist von 15 Tagen.“*

- „Von den Eigentümern erhielt ich eine entschiedene Anweisung, dass innerhalb der Frist von 15 Tagen ...”
- „... der Zeuge ... das Zustandekommen dieses Geschäfts nur auf ausdrückliche Anweisung der Eigentümer übernahm.”
- „Die Forderung wurde gekauft, damit die Eigentümer von CeBeKa (Holcim) die Kläger (Magyar Cement Kft.) zur besseren Einsicht bringen und Verhandlungen erwirken – besser gesagt – erzwingen.”
- „Der Zeuge (József Prieszol) merkt an, dass seinerseits nach Ablauf der 15 Tage der Verkauf (der das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden HCM-Aktien), genauer gesagt dessen Abwicklung erfolgt ist. Mit hoher Wahrscheinlichkeit haben die Eigentümer (Holcim) das bereits früher vorbereitet.”

14. Zwischen dem 22. und 24. Oktober 1996 werden auf Jersey die Nemtec Holdings Ltd. und die Cem Holdings Ltd. bzw. in Panama die Ellice Investment Inc. als Offshore-Firmen eingetragen.

15. Am 26. Oktober 1996, einem arbeitsfreien Samstag erfolgte der „Marktverkauf” der Aktien:

- vormittags um 9 Uhr unterzeichnen in Budapest Holcim als Verkäufer und die Bank Austria Giro Credit als Kommissionär einen Kommissionsvertrag über den Verkauf der das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden HCM-Aktien,
- vormittags um 10 Uhr wird der Vertrag in Budapest von der Bank Austria Giro Credit als Kommissionär bestätigt,
- mittags um 12 Uhr unterzeichnen in Wien die Vertreter der in Jersey eingetragenen Firmen Cem Holdings und Nemtec Holdings als Käufer und die Bank Austria Giro Credit als Kommissionär (mit demselben

Vertreter, der zwei Stunden vorher noch in Budapest den Vertrag geschlossen hatte) Kommissionsverträge über den Verkauf der das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden HCM-Aktien,

- nachmittags um 3 Uhr werden die Verträge in Wien von der Bank Austria Giro Credit als Kommissionär bestätigt, wonach sie die das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden HCM-Aktien in Wien an die Vertreter der Offshore-Firmen übergeben hat.

Jeder Vertrag der großen Transaktion zum Aktienerwerb, vom ersten bis zum letzten wurde – nach Aussage der in der Fußzeile der Seiten zu findenden automatischen Computeranzeige – in der unter der Leitung von **Klára Oppenheim** stehenden Rechtsanwaltskanzlei aufgesetzt, unabhängig davon, dass die Vertragsparteien in den einzelnen Verträgen völlig unterschiedliche juristische Personen waren und dass die Verträge in Ungarn und in Österreich abgeschlossen wurden.

- 16.** Die Magyar Cement Kft. reichte am 16. Oktober 1996 unter der Nummer 4.G.76.145/1966 beim Hauptstädtischen Gericht auf Grund der Tatsachen, dass die Abtretung des mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrags gegen die guten Sitten verstößt und es sich um einen Scheinvertrag handelt, eine Klage zur Annullierung des Vertrags, zur Ungültigkeit der Kündigung und innerhalb dessen der fristlosen Kündigung und infolge all dessen zur Feststellung der Unterbrechung der Kette der Aktienindossierung und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ein.

Nach der zwangsmäßigen Änderung der die Rechtsvertretung der Magyar Cement Kft. ausübenden Rechtsanwaltskanzlei traten die Vertreter von Holcim mit dem neuen Rechtsvertreter in Kontakt (zwischen 1997 und 2002 Rechtsanwalt Péter Nagy), der danach aus bisher ungeklärten Gründen, ohne Zustimmung des Geschäftsführers der Magyar Cement Kft., ja trotz seines ausgesprochenen Protests die Klage am 31. Oktober 1997 zurückzog und eine neue Klage bei Gericht einreichte, in der nur noch die Herausgabe der Aktien an Holcim nach der zwischen der Bank und Holcim zustande gekommenen Abtretung angefochten wurde.

Über die so geänderte Klage erklärt das mit dem Revisionsurteil Nr. Gfv.X.32.698/1999/12 vom 2. Februar 2000 bestätigte, am 27. April 1999 gefällte rechtskräftige Urteil Nr. Gf.I.30.033/1999/13 des Obersten Gerichtshofs: im Falle eines gültigen Abtretungsvertrags war die Übertragung der Kautionshinterlegung der das Eigentum der Magyar Cement Kft. bildenden Aktien der HCM Rt. an Holcim rechtmäßig. *„Mit der Abtretung war die Bank nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die als Kautionshinterlegung hinterlegten Wertpapiere (Aktien) an den Zweitbeklagten (Holcim) zu übergeben.“*

17. Die Magyar Cement Kft. beantragte am 20. September 1999 unter der Nummer 25.G.75.930/1999/88, übereinstimmend mit dem Inhalt der 1996 eingereichten und durch Rechtsanwalt Péter Nagy zurückgezogenen Klage neuerlich vom Hauptstädtische Gericht **auf Grund der Tatsachen, dass die Abtretung gegen die guten Sitten verstößt und es sich um einen Scheinabtretung handelt, die Feststellung der Annullierung des Vertrags, der Ungültigkeit der Kündigung und innerhalb dessen der fristlosen Kündigung und infolge all dessen die Feststellung der Unterbrechung der Kette der Aktienindossierung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.**

Über die Klage sagt das durch den Beschluss des Obersten Gerichtshofes der Republik Ungarn als Revisionsgericht vom 19. April 2005 bestätigte rechtskräftige Gerichtsurteil des **Hauptstädtischen Tafelgerichts Nr. 16.Gf.42.195/2003/15-II vom 22. Oktober 2004** Folgendes aus:

„Es hebt das Urteil des Gerichts erster Instanz in seinem das Eventualbegehren (der Magyar Cement Kft.) auf Zahlung von Schadenersatz ablehnenden sowie auf die Prozesskosten bezogenen Teil auf und weist das Gericht erster Instanz in dieser Frage zu einem neuen Verfahren und einer neuerlichen Beschlussfassung an. Ansonsten wird das Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt.“

Das wie oben geänderte Urteil des Gerichts erster Instanz *„... stellt fest, dass **die Kündigung** der durch den Kläger (Magyar Cement Kft.) mit dem Rechtsvorgänger des Erstbeklagten (Erste Bank) abgeschlossenen und seitens des Erstbeklagten (Erste Bank) an den Zweitbeklagten (Holcim) abgetretenen **Darlehenverträge** durch den Rechtsvorgänger des Zweitbeklagten (Holcim)*

ungültig ist. Darüber hinaus weist das Gericht die Klage des Klägers ab.“
Darüber hinaus weist das Gericht die Klage des Klägers ab.“

Im Detail:

- a./** bestätigt das rechtskräftige Urteil den Teil des Urteils des Gerichts erster Instanz, in dem es feststellt, dass die durch den Zweitbeklagten, d.h. Holcim erfolgte Kündigung der durch den Kläger, d.h. die Magyar Cement Kft. mit dem Erstbeklagten, d.h. der Erste Bank abgeschlossenen und seitens der Erste Bank an Holcim abgetretenen Darlehenverträge ungültig ist. In seiner Begründung entfaltet das Gericht: *„In der Frage der Ungültigkeit der Kündigung der Darlehenverträge stellte es sich auf den zutreffenden Standpunkt des Gerichts erster Instanz.“* Es irrte jedoch, als es die Unbegründetheit der Kündigung nur auf die fristlose Kündigung beschränkte, nicht nur die fristlose, sondern auch eine ordentliche Kündigung waren nämlich nicht begründet. *„Aus den zur Verfügung stehenden Dokumenten konnte nämlich festgestellt werden, dass die Schuldner (entgegen der Behauptung von Holcim) ihre zur Erfüllung der Sicherheitsleistung der Darlehenverträge übernommenen Pflichten nicht verletzt hatten.“*, *„...in Bezug auf den Wertverlust der Sicherheiten wiederum standen im Prozess keine Daten zur Verfügung.“*;
- b./** erklärt das rechtskräftige Urteil sodann basierend auf dem oben Dargelegten, dass das Gericht das Urteil erster Instanz *in seinem das Eventualbegehren auf Zahlung von Schadenersatz ablehnenden sowie auf die Prozesskosten bezogenen Teil aufhebt und das Gericht erster Instanz in dieser Frage zu einem neuen Verfahren und einer neuerlichen Beschlussfassung verweist.* In seiner Begründung entfaltet es: *„Die Rechtsfolge der Ungültigkeit (Ungültigkeit der Kündigung) kann mit der Regelung des Rechtsverhältnisses der Parteien gezogen werden. Bei Bestehen dieser Bedingungen kann das mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgen, und wenn der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Änderung ungeschehen zu machen, dann ist eine Abrechnung zwischen den Parteien zulässig, wobei im Rahmen der Abrechnung auch ein Schadenersatzanspruch eingebracht werden kann.“* *„Das Gericht erster Instanz irrte sich, als es das für den Fall, dass der ursprüngliche Zustand*

nicht wiederhergestellt werden kann, eingebrachte Eventualbegehren auf Schadenersatz mangels Bewiesenheit abwies.” „§ 339 Abs. (1) des BGB erklärt: Wer einem anderen rechtswidrig einen Schaden verursacht hat, muss diesen ersetzen.”

Dem Urteil zufolge müsste die Fa. Holcim nach ihrer rechtswidrigen Aktion zum Aktienerwerb den *ursprünglichen Zustand wiederherstellen*, doch ist das nicht mehr möglich, da in der HCM Rt. gegenüber den ursprünglichen Zuständen unwiderrufliche Änderungen eingetreten sind (Holcim hat die Aktien der HCM Rt. verbrannt). Deshalb müssen Holcim und die für die Entwendung der Aktien verantwortlichen anderen Gesellschaften und Personen auf Grund des *Eventualbegehrens der Magyar Cement Kft.* für die der Magyar Cement Kft. verursachten Schäden, ausgeweitet auf die Zinsen und die Prozesskosten gesamtschuldnerisch haften und dies voll und ganz ersetzen. Der Kreis der Verantwortlichen und die Höhe des verursachten Schaden müssen vom Gericht erster Instanz im neuen Verfahren bestimmt werden. Die Frage der Rechtsgrundlage ist entschieden;

- c./ erklärt das rechtskräftige Urteil des Weiteren, dass es ansonsten das Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt, d.h. das Gericht weist darüber hinaus die Klage der Magyar Cement Kft. ab. *„Der Kläger (Magyar Cement Kft.) ... kann sich nicht auf die Annullierung der prozessualen Abtretungsverträge ... berufen.” „Der Fehler des Abtretungsvertrags berührt das Verhältnis zwischen Altgläubiger (Erste Bank) und Neugläubiger (Holcim) und so kann sich der Schuldner (Magyar Cement Kft.) nicht darauf berufen.”*

Das Gericht erklärte nicht, dass das Abtretungsverfahren zwischen Holcim und Erste Bank gesetzlich war, sondern stellte fest, dass der Magyar Cement Kft. in der Frage der Feststellung der Ungültigkeit des Abtretungsvertrags kein Klagerecht zusteht, d.h. das Gericht hat den Klageantrag in der Sache nicht geprüft.

18. Der vorgehende Senat des erstinstanzlich vorgehenden Hauptstädtischen Gerichtes wies im wegen Feststellung der Schadenersatzpflicht anhängig gemachten Prozess in seinem am 25. Juli 2007 verkündeten Urteil sämtliche Forderungen von Magyar Cement mit Bezugnahme auf die Einreichung des Schadenersatzanspruches über die Verjährungsfrist ab.
19. Das aufgrund der Berufung von Magyar Cement in der Rechtssache zweitinstanzlich vorgehende Hauptstädtische Tafelgericht setzte mit seinem am 28. März 2008 verkündeten Beschluss das Urteil erster Instanz außer Kraft und verpflichtete das erstinstanzlich vorgehende Gericht zur Aufdeckung der Umstände und Betragsmäßigkeit des Schadenersatzes.
20. Vor dem erstinstanzlich vorgehenden Hauptstädtischen Tafelgericht ist der Schadenersatzprozess (Feststellung der Höhe des verursachten Schadens und des Kreises der Verantwortlichen) auch zur Zeit im Gange. Die Forderung unserer Gesellschaft beträgt unter Berücksichtigung der Verzugszinsen und der Gegenforderung von Holcim HUF 73 Milliarden. Das Gericht anberaumte die nächste Verhandlung für den 11. Juni 2014.

Budapest, den 31. Mai 2014



Dr. János Kálmán
Geschäftsführer